Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/204

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5096/66

Bonn, den 21. Januar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 13. Januar 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Den nicht der Ernährung dienenden Gartenbauerzeugnissen kommt in der Landwirtschaft einzelner Gebiete der Gemeinschaft besondere Bedeutung zu. Für die Landwirte dieser Gebiete stellen die Erlöse aus diesem Produktionszweig den überwiegenden Bestandteil ihrer Einkommen dar. Es muß daher durch geeignete Maßnahmen angestrebt werden, den rationellen Absatz dieser Erzeugung zu fördern und stabile Marktverhältnisse zu gewährleisten.

Eine der im Rahmen dieser Zielsetzung zur schrittweisen Einführung der gemeinsamen Marktorganisation zu treffenden Maßnahmen ist die Anwendung gemeinsamer Qualitätsnormen für die betreffenden Erzeugnisse. Zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung sollen durch die Anwendung dieser Normen auf die aus der Gemeinschaft stammenden wie auch auf die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse Waren von unzureichender Qualität dem Markt ferngehalten und die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lauteren Wettbewerbs erleichtert werden.

Bis zum Erlaß ergänzender Bestimmungen, namentlich über die geeigneten Maßnahmen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse zur Stabilisierung der Preise, können die Mitgliedstaaten nach einem Gemeinschaftsverfahren insbesondere bei der Ausfuhr Maßnahmen treffen, um etwaigen Schwierigkeiten auf ihren Märkten zu steuern.

Es muß vermieden werden, daß der Wettbewerb zwischen den Betrieben der Gemeinschaft auf den Absatzmärkten außerhalb der Gemeinschaft verfälscht wird. Die Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen muß daher auf die nach dritten Ländern ausgeführten Erzeugnisse ausgedehnt werden.

Die einzuführende Regelung muß die Beibehaltung der sich aus der Durchführung des Vertrags ergebenden Präferenz zugunsten der Mitgliedstaaten ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation kann dieser Notwendigkeit durch die Beseitigung der Zölle im innergemeinschaftlichen Handel und durch die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs Genüge geleistet werden. Außerdem muß die Möglichkeit bestehen, gegenüber Einfuhren zu ungewöhnlichen Bedingungen aus dritten Ländern Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation erfordert, daß die in den Mitgliedstaaten bestehenden Beihilfssysteme zum Zweck der Beseitigung aller die Wettbewerbsbedingungen möglicherweise verfälschenden Beihilfen, soweit sie den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, überprüft werden; um dies zu erreichen, müssen die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags auf die nicht der Ernährung dienenden Gartenbauerzeugnisse anwendbar sein.

Mit der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen zur Errichtung einer Marktorganisation müssen die mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung im innergemeinschaftlichen Handel beseitigt werden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die gemeinsame Marktorganisation für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrags genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Es ist erforderlich, daß die gemeinsame Marktorganisation für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse am Ende der Übergangszeit vollständig errichtet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Um eine fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse errichtet.

2. Diese Marktorganisation erstreckt sich auf folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte
ex 06.02	andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser
ex 06.02 A	Stecklinge, unbewurzelt und Edelreiser
II	andere (als von Reben)
C	andere (als von Reben)
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- und Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03

Artikel 2

1. Für die in Anhang I genannten Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen werden gemeinsame Normen für Güte, Größensortierung und Aufmachung — im folgenden „Qualitätsnormen" genannt — festgesetzt.

Die Normen der in Anhang I genannten Erzeugnisse sind in Anhang II aufgeführt.

2. Vom 1. Juli 1966 an dürfen die den Qualitätsnormen unterliegenden Erzeugnisse

— im Einzelhandel nur dann durch die Händler oder direkt durch die Erzeuger zum Verkauf angeboten, in den Handel gebracht oder verkauft werden,

— nur dann aus dritten Ländern eingeführt oder in dritte Länder ausgeführt werden,

wenn sie den genannten Normen entsprechen.

Artikel 3

1. Bei Erzeugnissen, für welche diese Qualitätsnormen gelten und die zum Verkauf angeboten, in den Handel gebracht, im Einzelhandel verkauft werden, für die Ausfuhr in dritte Länder bestimmt sind oder aus dritten Ländern eingeführt werden, kontrollieren die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Qualitätsnormen.

2. Die Kontrolle wird bei der Ausfuhr in dritte Länder und bei der Einfuhr aus dritten Ländern systematisch durchgeführt.

3. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission spätestens am 1. Mai 1966 die mit der Kontrolle beauftragten Stellen bekannt.

Artikel 4

Die Einzelheiten für die Anwendung des Artikels 3 werden nach dem in Artikel 12 vorgesehenen Verfahren festgesetzt. Sie müssen insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, daß die Koordinierung der Arbeit der Kontrollstellen sowie eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Qualitätsnormen gewährleistet werden.

Artikel 5

1. Der Rat bestimmt, welche Erzeugnisse außerdem in den Anhang I aufzunehmen sind, legt für diese Erzeugnisse die Qualitätsnormen fest und bestimmt den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens; er beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

2. Etwaige, mit Rücksicht auf gewisse Handelsusancen erforderlich werdende Änderungen der Qualitätsnormen werden nach dem in Artikel 12 vorgesehenen Verfahren beschlossen.

Artikel 6

1. Bis zum 1. Juli 1967 können die Mitgliedstaaten für die in Artikel 1 bezeichneten Erzeugnisse geeignete Interventionsmaßnahmen auf ihren Märkten treffen, um Preiseinbrüche zu verhindern; diese Interventionsmaßnahmen dürfen jedoch die Anwendung dieser Verordnung nicht behindern.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, derartige Maßnahmen zu treffen, so hat er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission vorher hierüber zu unterrichten. Nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 11 eingesetzten Verwaltungsausschusses kann die Kommission jede zweckdienliche Bemerkung an den betreffenden Mitgliedstaat richten.

Außerdem können die Mitgliedstaaten während dieser Zeit in Abweichung von Artikel 9 auf Erzeugnisse, welche die gleiche Qualität und Größe aufweisen wie die Erzeugnisse, auf die im Jahre 1965 ein solches System angewendet wurde, ein System von Ausfuhrmindestpreisen anwenden.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, ein derartiges System anzuwenden, so hat er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission vorher hierüber zu unterrichten. Nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 11 eingesetzten Verwaltungsausschusses entscheidet die Kommission, ob das System angewendet werden kann, und bestimmt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen.

2. Der Rat beschließt nach dem in Artikel 43 des Vertrags vorgesehenen Verfahren spätestens am 1. Juli 1967 über die Zweckmäßigkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen und über die Einzelheiten der Anwendung dieser Maßnahmen in der Endphase des Gemeinsamen Marktes.

3. Der Rat beschließt nach dem in Artikel 43 des Vertrags vorgesehenen Verfahren

— über die Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhr- und Ausfuhrregelungen;

— über etwaige Schutzmaßnahmen für den Fall, daß die Märkte der Gemeinschaft durch Einfuhren aus dritten Ländern zu anomalen Bedingungen ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von solchen Störungen bedroht sind.

Artikel 7

Vorbehaltlich des Artikels 6 sind die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags auf die Produktion der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen anzuwenden.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen die zwischen ihnen noch geltenden Zölle auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in der Weise, daß sie am 1. Januar 1967 eine Zollsenkung, durch die eine Herabsetzung der Zollsätze um insgesamt 80 v. H. des Ausgangszollsatzes erreicht wird, vornehmen und diese Zollsätze am 1. Juli 1967 gänzlich aufheben.

2. Bei der Einfuhr aus dritten Ländern wenden die Mitgliedstaaten auf diese Erzeugnisse vorbehaltlich von Artikel 24 des Vertrags

— bis zum 30. Juni 1967 die nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 1 a), b) und c) des Vertrags festgelegten Zollsätze,

— ab 1. Juli 1967 die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

an.

Artikel 9

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar:

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung;

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrags;

— die Erhebung von Abgaben gleicher Wirkung wie Zölle vorbehaltlich des folgenden Absatzes.

2. Beeinträchtigen die von einem Mitgliedstaat während der Übergangszeit in Übereinstimmung mit dieser Verordnung für ein Erzeugnis getroffenen Maßnahmen die Erzeugung eines anderen Mitgliedstaats in ihrer Wettbewerbsstellung, so wenden die Mitgliedstaaten auf dieses Erzeugnis bei der Einfuhr aus dem betreffenden Mitgliedstaat eine Ausgleichsabgabe an, sofern dieser Mitgliedstaat die Ausgleichsabgabe nicht bei der Ausfuhr erhebt.

Die Abgaben werden von der Kommission in der für die Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderlichen Höhe festgesetzt.

Artikel 10

Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse alle von dieser Verordnung abweichende Maßnahmen treffen, damit den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die bei diesen Erzeugnissen bestehen könnten.

Artikel 11

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 12

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 13

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 14

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 12.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung am 1. Juli 1966 tatsächlich angewandt werden kann.

Artikel 16

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrags genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anhang I

Liste der in Artikel 2 bezeichneten Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 06.01 A	Bulben, Zwiebeln und Knollen, ruhend, der folgenden Arten: Begonia L. tuberhybrida Gladiolus L. spec. Hyacinthus orientalis L. Narcissus L. spec. Tulipa L. spec.

Anhang II

Gemeinsame Qualitätsnormen für Bulben

I. Begriffsbestimmung

Diese Norm betrifft Bulben der Arten Begonia L. tuberhybrida, Gladiolus L. spec., Hyacinthus orientalis L., Narcissus L. spec., Tulipa L. spec., soweit sie für Privatverbraucher zum Einpflanzen oder für die Ausfuhr in dritte Länder bestimmt sind.

II. Güteeigenschaften

A. Allgemeines

Die Norm soll die Anforderungen bestimmen, denen die Bulben im Einzelhandel, bei der Ausfuhr in dritte Länder und bei der Einfuhr aus dritten Ländern entsprechen müssen.

B. Eigenschaften

Die Bulben müssen sein:

— ganz,
— gesund,
— vollständig von der Außenhaut umschlossen,
— sauber,
— frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit.

C. Klasseneinteilung

Es gibt nur eine Klasse.

III. Größensortierung

Die Größensortierung ist vorgeschrieben. Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestgrößen müssen eingehalten werden. Die Größen müssen der in der folgenden Tabelle aufgeführten Skala entsprechen.

Art Gruppe	Messung	Mindestgröße	Skala
Begonia L. tuberhybrida	Durchmesser	2,5 cm	2,5/3,5 — 3,5/4,5 — 4,5/5,5 — 5,5/6,5
Gladiolus L. spec.	Umfang Sieb normales Sortieren	8 cm	8/10 — 10/12 — 12/14 — 14/16 — 16/18
Hyacinthus orientalis L.	Umfang Sieb normales Sortieren	13 cm	13/14 — 14/15 — 15/16 — 16/17 17/18 — 18/19 — 19/20 — 20/21
Narcissus L. spec.	Größensortierung mit der Hand	200 Stck / 50 l 275 Stck / 50 l 375 Stck / 50 l 375 Stck / 50 l	Doppelnasen I Doppelnasen II Doppelnasen III Rund I
Tulipa L. spec. außer botanischen Tulpen	Umfang Sieb normales Sortieren	10 cm	10/11 — 11/12 — 12/13 — 13/14

IV. Toleranzen

Güte- und Größentoleranzen sind in jeder Verpackung für nicht der Klasse entsprechende Erzeugnisse zugelassen.

A. Gütetoleranzen

Bis zu 10 v. H. der Bulben, die den in Kapitel II B genannten Anforderungen nicht genügen, aber für ihren Zweck geeignet sind.

B. Größentoleranzen

Bis zu 10 v. H. der Bulben von Begonien, Gladiolen, Hyazinthen und Tulpen, die den angegebenen Größenklassen nicht entsprechen, aber nicht mehr als 5 mm von ihnen abweichen.

Bis zu 10 v. H. der Bulben von Narzissen, die um mehr als 20 v. H. und höchstens 40 v. H. vom Durchschnittsgewicht der Verpackung abweichen.

C. Gesamttoleranzen

Auf keinen Fall dürfen Güte- und Größentoleranzen zusammen den Höchstwert von 15 v. H. überschreiten.

V. Verpackung und Aufmachung

A. Gleichmäßigkeit der Ware

Jede Verpackung darf nur gleichmäßige Ware und nur Bulben desselben Ursprungs sowie derselben Sorte und Größenklasse enthalten.

B. Verpackung

Die versandfertige Ware muß von Fremdkörpern frei sein.

VI. Kennzeichnung

Jede Verpackung muß außen in lesbaren und unverwischbaren Buchstaben folgende Angaben tragen oder einen Zettel mit diesen Angaben enthalten:

A. Identifizierung

Packer } Name und Anschrift oder
Absender } Geschäftssymbole

B. Art des Erzeugnisses

— Art und Gruppe

— Name der Sorte

C. Ursprung des Erzeugnisses

Anbaugebiet oder nationale gebietliche oder örtliche Bezeichnung

D. Handelsmerkmale

— Zubereitung, soweit erforderlich

— Größenklasse

— die Worte: „Zur Ausfuhr und zum Verkauf im Einzelhandel zugelassen."

Begründung

I. Einleitung

1. Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält die ersten Bestimmungen für die schrittweise Gestaltung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der nicht der Ernährung dienenden Gartenbauerzeugnisse. Hierzu gehören die meisten der in Kapitel 06 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnisse: lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels. Vom Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfs ausgeschlossen sind insbesondere die Tarifstellen 06.02 A I und 06.02 B: Stecklinge und Edelreiser von Reben sowie Reben, da die entsprechenden Erzeugnisse unter die Weinbauregelung fallen.

2. Der Wert der Erzeugung nicht der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse, die einen lebhaften Aufschwung nimmt, beläuft sich für die gesamte Gemeinschaft auf jährlich über 600 Millionen Rechnungseinheiten, was einem Drittel des Wertes der Erzeugung auf dem Eier- und Geflügelsektor und 20 v. H. des Wertes der Erzeugung auf dem Getreidesektor entspricht.

Nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse werden in allen Mitgliedstaaten angebaut; oft konzentriert sich die Erzeugung auf bestimmte Gebiete. Diese Kultur gehört zu den intensivsten der gesamten Landwirtschaft und erfordert zahlreiche und spezialisierte Arbeitskräfte. Sowohl wirtschaftlich als auch sozial gesehen bilden daher die Marktstabilität und gute Absatzbedingungen wichtige Faktoren der Politik.

3. Die Erzeugnisse des hier betrachteten Sektors werden in beträchtlichem Umfang international gehandelt. Der Handel der Mitgliedstaaten untereinander beläuft sich gegenwärtig auf 90 Millionen Rechnungseinheiten. Da die Einfuhr aus dritten Ländern nur 10 Millionen Rechnungseinheiten ausmacht, weist dieser Sektor einen erheblichen Ausfuhrüberschuß auf.

Verglichen mit der Gesamtausfuhr der Mitgliedstaaten in Höhe von 170 Millionen Rechnungseinheiten machen die Einfuhren aus Drittländern etwa 6 v. H. aus. Diese Einfuhren erreichen gegenwärtig weniger als 2 v. H. des Wertes der Erzeugung dieses Sektors in der Gemeinschaft.

Im gesamten inner- und außergemeinschaftlichen Handel nehmen die Niederlande mit einem Anteil von 68 v. H. einen bedeutenden Platz ein (Italien: 16 v. H.; BLWU: 11 v. H.).

Diese Sonderstellung ist darauf zurückzuführen, daß in den Niederlanden bereits vor langer Zeit eine Reihe spezifischer Maßnahmen für Erzeugung und Absatz der nicht der Ernährung dienenden Gartenbauerzeugnisse getroffen wurden, die vor allem darauf abzielen, bei den wichtigsten Erzeugnissen ein Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Absatzmöglichkeiten zu erhalten und gleichzeitig zur Schaffung günstiger Bedingungen für den Absatz der Erzeugnisse auf den einzelnen Märkten beizutragen.

Verschiedene dieser Maßnahmen, insbesondere einige Bestimmungen über Blumenzwiebeln, wurden für die gesamte Gemeinschaft in den vorliegenden Verordnungsentwurf aufgenommen, während die übrigen für die Gemeinschaft geltenden Entscheidungen erst nach einer gewissen Zeit getroffen werden sollen.

II. Marktordnungsmaßnahmen

A. Normung

4. Die Normung der Erzeugnisse wurde als wesentliche Grundlage für die künftige Entwicklung dieses Sektors angesehen. Für die Erzeugnisse, bei denen dies zur Zeit technisch möglich ist, werden mit Inkrafttreten der Verordnung gemeinsame Qualitätsnormen erlassen (Artikel 2).

Diese Normen sollen nicht nur den internationalen Handel erleichtern, sondern auch verhindern, daß minderwertige Erzeugnisse dem Endabnehmer angeboten werden oder in den Handel mit dritten Ländern gelangen. Um die Einhaltung der Normen zu gewährleisten, sind Qualitätskontrollen sowohl auf der Einzelhandelsstufe innerhalb der Gemeinschaft als auch im Handel mit dritten Ländern vorgesehen (Artikel 3).

5. Diese Maßnahmen tragen einer Besonderheit dieses Sektors Rechnung: Erzeugnisse bestimmter Qualitäten oder Größen, die den Ansprüchen des privaten Endverbrauchers nicht genügen, können im Gartenbau — beispielsweise für die Vermehrung — durchaus Verwendung finden. Um den freien Verkehr von Erzeugnissen dieser Qualitäten und Größen zwischen den Gartenbaubetrieben der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ist auf der Stufe der Erzeugung bzw. des Großhandels innerhalb der Gemeinschaft keine Kontrolle vorgesehen. Weiterhin kann durch die Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels mit nicht der Ernährung dienenden Gartenbauerzeugnissen, die mit Inkrafttreten der Verordnung erfolgen soll (Artikel 9), das Problem der Ausfuhrbeschränkungen der Niederlande für Blumenzwiebeln bestimmter Größen gelöst werden. Mit der Anwendung der Norm in der gesamten Gemeinschaft wird nämlich verhindert, daß Blumenzwiebeln, die die laut Norm zulässige Größe nicht erreichen, in den Einzelhandel gelangen oder nach dritten Ländern ausgeführt werden.

B. Interventionen

6. In den Niederlanden gelten für die wichtigsten nicht der Ernährung dienenden Gartenbauerzeug-

nisse außer der Normung noch weitere Marktordnungsbestimmungen. Man setzt beispielsweise Mindestpreise für den Verkauf innerhalb des Landes und für die Ausfuhr fest, nimmt nicht abgesetzte Mengen aus dem Markt und betreibt anonyme Werbung für den Absatz dieser Erzeugnisse. Die Berufsverbände der sechs Mitgliedstaaten haben die Einführung derartiger Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Politik befürwortet.

Es erscheint angezeigt, etwaige Entscheidungen in diesem Bereich später zu treffen und im Rahmen der derzeitigen Verordnung nur Bestimmungen vorzusehen, die grundsätzlich den Erlaß vorübergehend geltender einzelstaatlicher Maßnahmen ermöglichen (Artikel 6 Absatz 1 und 2).

C. Handel mit dritten Ländern

7. Der Regelung des Handels mit dritten Ländern müssen die Entscheidungen zugrunde gelegt werden, die im Rahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der endgültigen Marktordnung zu treffen sind. Aus diesem Grunde kann diese Regelung erst im Anschluß an die geplanten Marktordnungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der betreffenden Bestimmungen beschlossen werden.

D. Allgemeine Bestimmungen

8. Im Verordnungsentwurf sind die Anwendung der gemeinsamen Wettbewerbsregeln für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse (Artikel 7) sowie der beschleunigte Abbau der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle und die entsprechend beschleunigte Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs (Artikel 8) vorgesehen.

Es ist geplant, einen Verwaltungsausschuß für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse einzusetzen; der entsprechende Vorschlag hat den in anderen Marktordnungsverordnungen benutzten Wortlaut (Artikel 11 bis 14).

III. Schlußfolgerung

9. Die vorliegende Verordnung ist ein erster Schritt zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse. Sie entspricht im allgemeinen weitgehend der Grundverordnung für Obst und Gemüse, ohne jedoch die typischen und grundlegenden Unterschiede zwischen diesen beiden Sektoren außer acht zu lassen.

Diese ersten Bestimmungen, die später durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden sollen, dürften einen geeigneten Rahmen für eine anhaltende und ausgewogene Entwicklung dieses Sektors bilden.